Abepachter eine heimliche Convention s) vorhanden 1st.

d. l. licet 8.

Welche Ursache aber in denen Erbzins Guthern celliret; denn der Erbzinst wird nicht wegen den Gebrauch des Ackers, noch auch zu recompentiung der Früchte, welche man aus den verspachteten und gepachteten Lande ziehet, abgetrasgen, sondern nur ex contractu censuali in recognitionem dominii antiqui. Dahero ist auch, daß der Erbzinst manchmahl in einen Heller oder Pfennig oder in einer sonst geringen Sache besstehet, wie die Dd. dasür halten, es wäre denn auch Sache, daß das Zins. Guth also versderbet und ruiniret wäre, daß man dasselbe nicht nuten oder daraus einen Nuten ziehen könnte, auf welchen Fall man den Zinst nicht abzustatten hat.

arg. d. l. 1, in fin. C. b.t.

Carpzov P. 2 Const. 28, def. 10.

Brunnemann ad l. I. C. de Jur. emphyt.

ibique Dd alleg.

und so hätte der Zinkmann nichts erhebliches dars wider einzuwenden,

Richter. Dec. 74. n. 47.
ben Uns geschiehet es, wann ein Acker mit stars
chen Erbzinssen behafftet, als wo Scheffel-Land
vorhanden und noch über dieses andere Zinssen
und Geschoß gesordert werden, welches der Acker
nicht

e) tacita conventio.